

# Badeordnung

## für die Dornbirner Sport- und Freizeitbetriebe GmbH

Willkommen im stadtbad Dornbirn! Wir freuen uns über Ihren Besuch und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt! Wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben, wenden Sie sich bitte an unsere MitarbeiterInnen, die Ihnen gerne behilflich sind! Um Ihnen und den anderen BesucherInnen den Aufenthalt so angenehm und sicher wie möglich zu gestalten, haben wir eine „Badeordnung“ festgelegt, zu deren Einhaltung sich alle BesucherInnen durch den Kauf einer Eintrittskarte verpflichten. Die Badeordnung gilt sinngemäß auch für Gäste, die ohne Kauf einer Eintrittskarte z.B. im Rahmen von Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen das stadtbad besuchen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Badeordnung für das stadtbad  
(als Betriebsstätte der Dornbirner Sport- u. Freizeitbetriebe GmbH)

### I. Pflichten der Badeanstalt

#### Gewährung der Benutzung der Anlage, Gefahrtragung der Gäste

Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtung der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen. Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Gleiches gilt für Verletzung und sonstiges Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte. Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

#### Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

#### Zustand und Bedienung der Anlagen

Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht. Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit der Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

#### Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

#### Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

#### Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

#### Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

#### Haftung der Badeanstalt

Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benutzungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benutzungsverbote oder Einschränkungen. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstige Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

### II. Pflichten der Gäste

#### Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Kinder unter 6 Jahren haben keinen Eintritt zu bezahlen, sofern eine zahlende Begleitperson dabei ist. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuchs aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen. Bei Überschreitung der gelösten Badezeit, ist im Zweifelsfall die auf der Eintrittskarte aufgedruckte Zutrittszeit als Basis zur Berechnung heranzuziehen. Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kaution verlangt werden. Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

#### Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

#### Aufsicht bei Gruppenbesuchen

In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Die Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

#### Anweisungen des Personals der Badeanstalt

Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Anweisungsbefugt sind auch im Dienst befindliche Wasserretter. Wer die Badeordnung bzw. Benutzungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z. B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

#### Hygienebestimmungen

Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen. Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt. Das Mitnehmen und der Konsum von Speisen und Getränken ist in der Schwimmhalle nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Aus hygienischen Gründen darf keine Unterwäsche unter der Badebekleidung getragen werden.

Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet. Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen). Das Fotografieren und Filmen ist im gesamten Sauna- und Badebereich untersagt.

#### Sprungbereich

Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden. Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benutzung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdeter Sprungbetrieb möglich ist. Benutzung von Becken, Geräten und Einrichtungen die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen. Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Benutzung von Zusatzeinrichtungen Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht verwendet werden. Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

#### Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

#### Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

#### Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.